

27.02.2023

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	382 / 9047572 / 0001
Aktenzeichen Bericht	66.11-802.5.16/2022-1852
Firma	Althausen Bioenergie GmbH & Co. KG
Standort	In der Freiheit 63, 53913 Swisttal
Anlage	<p>Biogasanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Millionen Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt Nr. 8.6.3.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) - Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW Nr. 1.2.2.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) - Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer maximalen Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr Nr. 8.13 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	27.10.2022
Gesamtaufwand	28 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	9 Stunden (3 Behördenmitarbeiter geh. Dienst inkl. Anfahrt)

Weitere beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde
-----------------------------	--

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt Immissionsschutz, allgemein
Wasser

B) Grundlage der Überwachung

§§ 52, 52a BImSchG i.V.m.
Genehmigungsbescheid v. 27.03.2006
Änderungsgenehmigung vom 11.11.2008
Änderungsgenehmigung vom 12.05.2016
Änderungsgenehmigung vom 29.11.2017
Änderungsgenehmigung vom 13.12.2018
Änderungsgenehmigung vom 21.08.2020

C) Inspektionsergebnis (Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens

keine Mängel	-
geringfügige Mängel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Überfüllung Fahrsiloanlage 2. * Fahrsilos nicht gekennzeichnet gem. DWA-A 792 6.3.2.1 (6) 3. Änderung der Entschwefelung; FeOH-Zugabe, keine biologische Entschwefelung wie genehmigt

	<p>4. * keine aktuelle Mitteilung ü. Betriebsorganisation gem. § 52b BImSchG</p> <p>5. * Registrierung BHKW gem. § 6 I u. II der 44. BImSchV fehlt</p> <p>6. * Inbetriebnahmeanzeige des BHKW 3 fehlt</p> <p>7. * Benennung des Verantwortlichen für die Wartung des Biofilters noch nicht erfolgt</p> <p>8. * Kontrollbucheinträge über Wartungsergebnisse Biofilter vor Ort nicht einsehbar</p> <p>9. * Betriebszeiten Ersatzheizung konnten vor Ort nicht belegt werden</p> <p>10 * Messberichte kontinuierliche Emissionsmessungen fehlen</p> <p>11 * Nachweis erzeugte Biogasmenge fehlt (Privilegierung § 35 BauGB)</p>
erhebliche Mängel	12 * Rückhaltevolumen der Flächen der Biogasanlage/Kollision mit Vorhandensein Regenrückhaltebecken => vorläufige Maßnahme der Gefahrenabwehr, Abgabe an zuständigen Sachbearbeiter
schwerwiegende Mängel	-
(Die mit * gekennzeichneten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.)	
D) Veranlasste Maßnahmen	
Maßnahmen der Behörde	Revisions schreiben

Anlage Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.